

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Norgren GmbH)

Präambel

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Norgren GmbH (im Folgenden „Norgren“ genannt), Bruckstraße 93, 46515 Alpen und dem Lieferanten.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand und Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Norgren und dem Lieferanten ergeben sich aus diesen EKB sowie den Norgren Special Terms („NST“). Die aktuellen NST stehen dem Lieferanten abrufbar unter <http://www.norgren.de> zur Verfügung.
- 1.2 Die Geltung abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit Norgren ihre Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. EKB und NST gelten auch dann, wenn Norgren in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Norgren und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsschluss / -unterlagen

- 2.1 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen; als Annahme gilt auch das tatsächliche Bewirken der Leistung.
- 2.2 Norgren behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen („Vertragsunterlagen“) vor; der Lieferant darf Vertragsunterlagen ohne Genehmigung durch Norgren nicht Dritten zugänglich machen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant die Vertragsunterlagen an Norgren zurückzugeben oder zu vernichten und dies in der Folge Norgren schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 ergänzend.

3. Preise - Zahlung - Lieferschein

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, versteht sich der Preis inklusive Lieferung „Frei Werk“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (DDP gemäß Incoterms 2010) und Verpackung.
- 3.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an das in der Bestellung genannte Werk zu senden. Sie muss Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung ist ausschließlich auf einen Lieferschein zu beziehen.
- 3.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt Zahlung durch Norgren innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto vom Nettobetrag oder innerhalb 60 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 3.4 Die Fälligkeit richtet sich ausschließlich nach dem vereinbarten Liefertermin; verfrühte Lieferungen sind insofern unbeachtlich.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk der Norgren. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.3 Norgren ist unverzüglich über mögliche Umstände und ihre Folge für die Lieferzeit vom Lieferanten zu unterrichten.
- 4.4 Bei Lieferverzug stehen Norgren die gesetzlichen Ansprüche zu; vorbehaltlich weitergehender Ansprüche und Rechte ist Norgren im Falle des Lieferverzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5% des Lieferwertes zu verlangen.

5. Qualität - Gewährleistung - Mängeluntersuchung

- 5.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Norgren. Im Fall erforderlicher Erstmusterfreigabe und der damit verbundenen Pflichten des Lieferanten zur Qualitätssicherung wird auf die NST „Qualität“ verwiesen.
- 5.2 Norgren stehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche ungekürzt zu; insbesondere ist Norgren berechtigt, nach ihrer Wahl vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen.
- 5.3 Die Norgren obliegenden Mängeluntersuchungs- und Mängelruepflichten sind abschließend in den NST „Qualität“ festgelegt.
- 5.4 Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung.

6. Haftung - Versicherung

- 6.1 Der Lieferant haftet Norgren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Norgren auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.3 Haftet der Lieferant für Produktschäden im Sinne Ziffer 6.2 ist er im Rahmen seiner Haftung auch verpflichtet, Norgren etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Norgren durchgeführten Rückrufaktion

ergeben; Norgren wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 6.4 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dies auf Forderung der Norgren schriftlich nachzuweisen. Das Bestehen der Produkthaftpflicht-Versicherung lässt weitergehende Schadensersatzansprüche der Norgren unberührt.

7. Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass Schutzrechte Dritter im Zusammenhang mit seiner Lieferung nicht verletzt werden.
- 7.2 Wird Norgren von einem Dritten aufgrund Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Norgren auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Diese Freistellungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Anwendungen, die Norgren aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 7.3 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Beistellung - Werkzeuge

- 8.1 Norgren behält sich das Eigentum an Teilen, die Norgren den Lieferanten beistellt, vor („Vorbehaltsware“). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Norgren vorgenommen.
- 8.1.1 Wird Vorbehaltsware mit anderen, Norgren nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Norgren Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.1.2 Wird Vorbehaltsware mit anderen, Norgren nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Norgren Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant der Norgren anteilmäßig Miteigentum; insofern wird der Lieferant das Alleineigentum oder das Miteigentum für Norgren verwahren.
- 8.2 Werden Werkzeuge von Norgren dem Lieferanten überlassen, behält sich Norgren das Eigentum an den Werkzeugen vor; der Lieferant ist verpflichtet,
 - Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Norgren bestellten Waren einzusetzen.
 - Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern; der Lieferant tritt Norgren sämtliche Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.
 - an Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
 - Etwaige durch Werkzeuge verursachte Störfälle anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant hat alle von Norgren im Zusammenhang mit der Lieferung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen („geheimhaltungsbedürftige Informationen“) strikt geheim zu halten. Dritten dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Norgren offen gelegt werden.
- 9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abschluss des Vertrages für die Laufzeit von fünf Jahren; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Compliance

- 10.1 Der Lieferant befolgt sämtliche anwendbaren Gesetze oder Vorschriften zur Verhinderung von Bestechung und Korruption im Zusammenhang mit Lieferungen an und/oder dem Geschäftsbetrieb von Norgren. Der Lieferant hat Norgren unverzüglich über einen Verstoß seiner Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter oder andere in dessen Auftrag handelnden Personen gegen vorgenannte Vorschriften in Kenntnis zu setzen.
- 10.2 Norgren weist den Lieferanten auf seinen Verhaltenskodex zur verantwortungsvollen und ethischen Unternehmensführung, den IMI Way, hin; der IMI Way steht dem Lieferanten abrufbar unter www.norgren.de zur Verfügung. Unabhängig von der konkreten Lieferung oder Geschäftsbeziehung zu Norgren hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter entsprechend den relevanten Regelungen des IMI Way ethisch konform verhalten.
- 10.3 Verstößt der Lieferant gegen die Pflichten aus Ziffer 10.1 und/oder 10.2 ist Norgren berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Norgren auf einen Dritten übertragen.
- 11.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Norgren; Norgren ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.